



VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg
vom 11. Mai 2023,
mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten. In der Gebühr sind die Kosten für die Sammlung und Behandlung von Hausabfällen, biogenen Abfällen, Pachtkosten für das Altstoffsammelzentrum und allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den Bezirksabfallverband, die Bauhofkosten und Verwaltungskostenanteil enthalten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich folgender Abfallsammlungsbeitrag je Restmülltonne zu entrichten:

	2-wöchentlich	4-wöchentlich	6-wöchentlich
60 Liter-Tonne			
90 Liter-Tonne			
120 Liter-Tonne			
770 Liter-Container			
1100 Liter-Container			

(2) Für nicht angeschlossene Gebiete gem. Anhang 1 der Abfallordnung der Stadtgemeinde Steyregg werden Müllsäcke vom Stadtamt zur Verfügung gestellt für welche folgende Gebühren zu entrichten sind:

Müllsack 60 Liter/Stück	
Müllsack 90 Liter/Stück	

(3) Bioabfall: Die Entsorgung von Biomüll ist bis zu einem Ausmaß von max. 60 Liter pro angeschlossenen Haushalt wöchentlich in der Gebühr enthalten.

(4) Baum-, Strauch- und Grünschnitt: Baum-, Strauch- und Grünschnitt können zu den Öffnungszeiten bei den Annahmestellen der Stadtgemeinde Steyregg kostenlos abgegeben werden.

(5) Wird sperriger Abfall durch die Stadtgemeinde (nach telefonsicher Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach folgendem Aufwand:

Bauhofmitarbeiter je angefangene Stunde: EUR 42,00

LKW je angefangene Stunde: EUR 45,00

(6) Die Höhe der Abfallgebühr sowie der Aufwandssätze für Bauhof und Maschinen wird künftig im Gemeinderat jeweils mit dem Jahresvoranschlag nach Erfordernis festgelegt.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten–der Bauberechtigte, im Fall des Bestehens von Nutzungsrechten der Nutznießer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei Nichtentrichtung der vorgeschriebenen Abfallgebühren, trotz Mahnung und Einleitung aller gesetzlichen Zwangsmaßnahmen zur Einbringung, kann die Stadtgemeinde Steyregg, nach entsprechender Verständigung der/des Abgabepflichtige(n), diesen vom automatischen Abfuhrintervall durch die Stadtgemeinde Steyregg (bzw. durch den beauftragten Dritten) ausschließen. Weiters kann die Stadtgemeinde Steyregg die/den Abgabepflichtige(n) zur Abholung von gebührenpflichtigen Restmüllabfallsäcke am Stadtamt Steyregg (ausschließlich gegen Barzahlung) verpflichten. Die Entsorgung des Biomüllabfälle ist, bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Gebühren, ausschließlich im Altstoffsammelzentrum möglich.

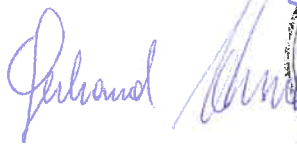
**§ 6
Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**


Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Gerhard Hintringer



Angeschlagen am: 19.05.2023 
Abgenommen am: 05.06.2023

steyregg



ZUSATZINFORMATION zum Beschluss der Abfallgebührenordnung des Gemeinderates vom 11.05.2023:

Die konkreten Gebühren konnten in der Sitzung des Gemeinderates am 11.05.2023 noch nicht beschlossen werden. Auf Grund der Empfehlung bzw. der Aussage der Bundesregierung bei der Pressekonferenz vom 10.05.2023 die Gemeinden mögen ihre Gebühren nicht erhöhen bzw. senken. Der dadurch entstehende Abgang bei den Gemeinden würde durch den Bund gedeckt werden. Leider gibt es dazu noch keine offiziellen Schriftstücke hinsichtlich der Höhe der Entschädigung oder etwaigem Ablauf.

Der Gemeinderat wird sich mit den Abfallgebühren in den Herbstsitzungen erneut befassen. Die beschlossene Abfallgebühr stellt das Grundgerüst für die künftig geltende Pauschalgebühr dar.

Sobald die offiziellen Richtlinien seitens des Bundes vorgelegt werden, wird das Thema erneut begutachtet und die Gebührenhöhe nach Beschluss des Gemeinderates kundgemacht.

Der Bürgermeister

Gerhard Hintringer

